

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**

Postanschrift 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (02742) 9005 15160

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

St.Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16

RU1-BO-5/004-2016

Bearbeiter	(02742) 9005	Durchwahl	Datum
Mag. Stellner-Bichler		14597	08.11.2016

Betrifft  
 NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016); Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
 Landtagsdirektion

Eing.: 10.11.2016  
 Ltg.-**1158/A-13-2016**  
 B-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### 1. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) wurde mit der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl. II Nr. 274/2008 in Österreich umgesetzt, welche mit 30. Juli 2008 in Kraft trat. Durch Art. 24 der Richtlinie 2006/42/EG erfolgte eine neue und präzisere Abgrenzung von Aufzügen zu den Hebemaschinen. Diese geänderte bzw. neugefasste Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, wurde mit der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 in die österreichische Bundesrechtsordnung übertragen und ist seit 29. Dezember 2009 anzuwenden. Durch eine der vorgenommenen Änderungen ist nunmehr auch der Einsatz von „langsam fahrenden Aufzügen“ mit einer maximalen Fahrgeschwindigkeit von 0,15 m/s, welche unter die Bestimmungen der MSV 2010 fallen und für den Personentransport vorgesehen sind, neu zu regeln.

In der Folge wurde die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABI. Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 251, erlassen und diese mit der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015), BGBl. II Nr. 280/2015, in die österreichische Bundesrechtsordnung übernommen.

Weiters sind auch auf Grund der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit vorhandener Aufzüge die jüngsten Normenentwicklungen zu berücksichtigen, da durch die EN 81-80:2003-12 bzw. durch die ÖNORM B 2454-1:2010-11 sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Wege für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Aufzüge vorgegeben werden, die auf Bundesebene in der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, umgesetzt wurden.

Die ASV 2008 und die MSV 2010 basieren auf der Grundlage der Gewerbeordnung 1994 und sind hinsichtlich des Inverkehrbringens für alle Aufzüge und Hebeeinrichtungen anzuwenden. Die ASV 2015 basiert auf dem MING (Maschinen – Inverkehrbringungs- und Notifizierungsg; MING, BGBl. I Nr. 77/2015) und ist seit 20. April 2016 für das Inverkehrbringen von Aufzügen anzuwenden.

Mittlerweile gelten für die genannten Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit folgende Fassungen, welche in der NÖ Aufzugstechnikverordnung 2016 berücksichtigt werden sollen:

- für die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015 die Fassung BGBl. II Nr. 280/2015
- für die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009 die Fassung BGBl. II Nr. 228/2014 und
- für die Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 die Fassung BGBl. II Nr. 157/2016.

Mit der Neufassung der NÖ Aufzugsordnung 1995 als NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016) werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen überarbeitet, zum Teil neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet.

Inhaltlich soll die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge auch für die in die Landeskompe-

tenz fallenden Aufzüge umgesetzt werden. Weiters soll eine Neuregelung der Bestimmungen über Einbau, Inbetriebnahme, Wartung, Prüfung, Kontrolle und Änderung von Hebeanlagen erfolgen und sollen die Regelungen über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen einerseits vereinfacht und andererseits - durch die Anpassung an Bundesregelungen - vereinheitlicht werden.

Waren bislang nur physische Personen als Aufzugsprüfer vorgesehen, sollen deren Aufgaben künftig auch von Inspektionsanstalten (juristischen Personen) erfüllt werden können. Die Befähigungen und Voraussetzungen für diese Inspektionsstellen müssen jenen nach den bundesrechtlichen Regelungen entsprechen. Gleichzeitig sollen die nach bundes- bzw. nach anderen landesrechtlichen Regelungen bestellten Inspektionsstellen – und damit einschließlich geeigneter Fachkräfte aus dem EU-Ausland – anerkannt werden.

Durch die auf europäischer bzw. nationaler Ebene vorgegebene Implementierung der sicherheitstechnischen Prüfung und Nachrüstung von Aufzugsanlagen wird die Erhöhung der Sicherheit von in Gebäuden oder Bauwerken eingebauten Personenaufzügen gewährleistet. Gleichzeitig ergibt sich dadurch auch ein wirtschaftlicher Impuls zur erforderlichen Modernisierung von „alten“ und „unsicheren“ Anlagen.

Grundsätzlich wird mit der Neufassung der NÖ Aufzugsordnung 2016 ein moderner und zeitgemäßer Rahmen für den sicheren Betrieb von Aufzügen unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/33/EU geschaffen und werden insbesondere auch die in der EU koordinierten Weiterentwicklungen auf der Grundlage der Empfehlung 95/216/EG sichergestellt.

Durch diese Neufassung ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage **keine Änderungen der Kompetenzlage** und des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen** (Kosten) für die öffentliche Verwaltung ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Entwürfe der Neufassungen der NÖ Aufzugsordnung 2016 und der zugehörigen Durchführungsverordnung, der NÖ Aufzugstechnikverordnung 2016, gegenüber der bisherigen Rechtslage bezüglich der be-

hördlichen Tätigkeiten, insbesondere der Gemeinden, keinen Mehraufwand erwarten lassen.

Neu aufgenommen wurden bislang fehlende Strafbestimmungen, wodurch zwar mit einer Zunahme der Strafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen ist, allerdings steht nunmehr ein Mittel zur Verfügung, die Nichtbeachtung gesetzlicher Verpflichtungen zu ahnden. Den mit den zusätzlichen Strafverfahren verbundenen Mehrkosten stehen jedoch auch zusätzliche Strafgeldeinnahmen gegenüber. Die Höhe dieser finanziellen Auswirkungen kann mangels statistischer Daten bezüglich der sonstigen Strafverfahren aus dem Bereich des Baurechtes nicht angegeben werden.

Die NÖ Aufzugsordnung 2016 hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

#### **Konsultationsmechanismus:**

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt dieser Gesetzesentwurf dem Konsultationsmechanismus. Dieser wurde den in der Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt. Die Aufnahme von Verhandlungen wurde nicht verlangt.

#### **Informationsverfahren:**

Der Entwurf der NÖ Aufzugsordnung 2016 betrifft auch technische Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung Kommission mitgeteilt werden müssen. Diese Mitteilung erfolgte gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Die Stillhaltefrist nach Art. 9 der Richtlinie ist am 8. August 2016 abgelaufen.

## **2. Besonderer Teil**

### **Zum Inhaltsverzeichnis**

Im Sinn einer übersichtlicheren Gestaltung wird die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016) nunmehr mit einem Inhaltsverzeichnis versehen.

### **Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Die Aufzugsordnung stellt eine Ergänzung zur NÖ Bauordnung 2014 dar. Es sind daher grundsätzlich auch deren Bestimmungen zu berücksichtigen, unter anderem auch die Vorgabe der barrierefreien Ausgestaltung von Personenaufzügen nach § 46 Abs. 6 NÖ BO 2014. Es gilt daher § 1 Abs. 2 und 3 der NÖ BO 2014 für den Anwendungsbereich der NÖ AO 2016. Lediglich für die Treppenschrägaufzüge innerhalb von Wohnungen, welche nach § 17 NÖ BO 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei sind, sind die Bestimmungen des § 3 aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben anzuwenden.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich Aufzüge, wie sie in der Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile, beschrieben sind. Zusätzlich wurde die Definition der „Aufzüge“ um die heute üblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Begriffsbestimmungen erweitert, wie sie auch in der HBV 2009 vorgesehen sind. In den Geltungsbereich der NÖ Aufzugsordnung 2016 fallen – als überwachungsbedürftige Hebeanlagen – die ausdrücklich angeführten Arten von Aufzügen und Fahrtreppen sowie Fahrsteigen.

Überwachungsbedürftige Hebeanlagen werden in § 1 Abs. 1 der HBV 2009 näher umschrieben und betreffen bestimmte kraftbetriebene Hebezeuge, Fahrtreppen und Fahrsteige, die mit einem Gebäude oder einem Bauwerk dauerhaft und kraftschlüssig verbunden sind und festgelegte Ebenen bedienen. Damit ist klargestellt, dass Baustellenaufzüge, mobile Hebebühnen, Reinigungsbühnen für Fassaden- bzw. Fensterreinigung udgl. nicht Gegenstände dieses Gesetzes sind. In der NÖ AO wur-

de nunmehr eine ähnliche Abgrenzung gewählt. Da der Einsatzbereich von Hubtischen vorwiegend in gewerblichen Betrieben zu sehen ist, wurden diese hier nicht gesondert aufgenommen. Spezielle Anwendungen von „Hubtischen“ im privaten Bereich fallen unter den Begriff Hebeeinrichtung für Personen oder Güteraufzüge.

### **Zu § 3 (Technische Anforderungen)**

#### Zu Abs. 1:

Auf Grund der Verpflichtung der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteil und der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen ergeben sich die technischen Anforderungen im Wesentlichen aus den darin festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen bzw. den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen.

Der Stand der Technik (s. § 2 Abs. 8) wird durch Einhaltung der harmonisierten Normen und der ÖNORMEN gewährleistet.

#### Zu Abs. 2:

Bei der Instandhaltung und bei der Änderung der schon eingebauten Aufzüge sowie bei der regelmäßigen Überprüfung ihrer Betriebssicherheit sollen grundsätzlich weiterhin die technischen Anforderungen zu beachten sein, die zur Zeit der Baubewilligung für ihren Einbau gegolten haben. Bei Änderungen von Aufzügen müssen die geänderten Teile – und soweit es für deren Einbau erforderlich ist auch der Altbestand - jeweils den neu geregelten technischen Anforderungen. Ein Eingriff in das „Bestandsrecht“ ist jedoch zukünftig im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen nach § 9 vorgesehen.

#### Zu Abs. 3 und 4:

Aus den vorgenannten Richtlinien der EU muss das Gebot des Einbaus von Sicherheitsbauteilen auch für den Fall der Instandsetzung oder Änderung von bestehenden Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen übernommen werden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Änderungen (Umbau oder Modernisierung) an Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteigen werden detailliert in der zugehörigen Durchführungsverordnung geregelt.

#### Zu Abs. 5:

Die Vorschreibung von Sicherheitsvorkehrungen, die über die Erhaltung des bewilligten bzw. angezeigten Bestandes hinausgehen, kann – muss aber nicht – im Zusammenhang mit der Bewilligung einer wesentlichen Änderung des Aufzuges erfolgen; anregen wird sie in der Regel die Inspektionsstelle. Als Voraussetzung hierfür wird die aus Ereignissen bei anderen Aufzügen der gleichen Bauart ableitbare Möglichkeit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer vorgesehen. (Diese Möglichkeit wird eher gegeben sein, als die Gewissheit einer solchen Gefährdung, die der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung als Voraussetzung der Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides nach § 68 Abs. 3 AVG verlangt.)

#### **Zu § 4 (Bewilligungspflicht, Verfahren)**

##### Zu Abs. 1:

Aus den Bestimmungen des Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2014/33/EU (EU Aufzüge-Richtlinie) ergibt sich die Befugnis der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Vertrag Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen bei der Inbetriebnahme und der Benutzung der betreffenden Aufzüge für erforderlich halten, sofern dies keine Änderung dieser Aufzüge gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat. Dies soll mit der Bewilligungspflicht und dem zugehörigen Verfahren nach diesem Gesetz im Hinblick auf den Einbau und jede wesentliche Änderung sichergestellt werden.

In einer Novelle zur NÖ BO 2014 soll aus verfahrensrechtlichen und –technischen Gründen für die Aufstellung von Maschinen und Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken generell wieder die Bewilligungspflicht festgelegt werden. Da diese Vorhaben dem Einbau von Aufzügen gleichkommen, wird analog dazu auch in der NÖ Aufzugsordnung 2016 die Bewilligungspflicht beibehalten.

Unbeschadet davon besteht die Bewilligungspflicht gemäß § 14 Z 1 oder 2 der NÖ BO 2014 für baulichen Maßnahmen am Gebäude selbst, welche in Verbindung mit überwachungsbedürftigen Hebeanlagen zu treffen sind.

Nach § 17 Z 19 NÖ BO 2014 sind Treppenschrägaufzüge innerhalb einer Wohnung von der baubehördlichen Bewilligungs-, Anzeige- oder Meldepflicht ausgenommen und ist die NÖ AO 2016 daher nicht anzuwenden. Da aber auch für diese Hebeanlagen die Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen gilt, wird zu deren Umsetzung die Anwendung des § 3 (technische Anforderungen) ausdrücklich festgelegt. (Allerdings sind auch für diese Anlagen die Bestimmungen für das Inverkehrbringen nach den Anforderungen der MSV 2010 sowie die Regelungen hinsichtlich der Überprüfungen, Wartung und Instandhaltung zu berücksichtigen, um allfällige zivilrechtliche Ansprüche bzw. strafrechtliche Folgen hintanzuhalten.)

Für sonstige Treppenschrägaufzüge – also jene außerhalb von Wohnungen – werden in der zugehörigen Durchführungsverordnung umfassende Bestimmungen für die Erreichung des erforderlichen Sicherheitsstandards im Einklang mit der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen formuliert.

#### Zu Abs. 2 bis 4:

Welche Änderungen von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen wesentlich sind und damit der Bewilligungspflicht nach dieser Bestimmung unterliegen, soll in der Durchführungsverordnung (in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der NÖ Aufzugstechnikverordnung 2016, NÖ ATV 2016) näher festgelegt werden.

Dabei werden die Anforderungen des Standes der Technik, wie er derzeit in den ÖNORM B 2454-2 Ausgabe: 2010-11-01 wiedergegeben wird, berücksichtigt.

Das mit der NÖ Bauordnung 2014 korrespondierende Bewilligungsverfahren ist – da die Gemeinden als Baubehörden diesbezüglich bereits Erfahrung haben – jenem der NÖ Bauordnung 2014 nachgebildet. Unabhängig davon bleibt die Bewilligungspflicht für eine allfällige gleichzeitige Abänderung von Bauwerken – und zwar nach § 14 Z 3 NÖ Bauordnung 2014 – unberührt bestehen. Wird der Einbau eines Aufzuges gleichzeitig mit dem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (§ 14 Z 1 NÖ BO 2014) beantragt, soll dies zweckmäßigerweise in einem Baubewilligungsverfahren behandelt werden. Diese Bewilligungspflicht ist insbesondere deshalb gegeben, da z.B. bei einem nachträglichen Einbau eines Güteraufzuges bzw. der Erhöhung der Anzahl der Ladestellen Brandabschnitte durchbrochen oder tragende Bauteile beeinflusst werden.

Durch den Hinweis auf § 23 Abs. 2 NÖ BO 2014 ist klargelegt, dass im Bewilligungsbescheid erforderlichenfalls auch Auflagen erteilt werden dürfen. Wie bei den bewilligungspflichtigen Vorhaben nach der NÖ BO 2014 ist auch

bei jenen nach diesem Gesetz deren Fertigstellung – und zwar nach der erfolgten Abnahmeprüfung (Vorlage des Gutachtens) – anzuzeigen und gelten dieselben Ausführungsfristen (einschließlich allfälliger Verlängerungen). Die erfolgte Anzeige der ordnungsgemäßen Fertigstellung ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme und Benützung der Hebeanlage.

### **Zu § 5 (Antragsbeilagen, Vorprüfung)**

#### zu Abs. 1:

Mit dieser Regelung iVm der Durchführungsverordnung (§§ 8 und 9 NÖ ATV 2016) werden die technischen Vorgaben ergänzend zu jenen der NÖ BO 2014 konkretisiert. Die Regelung der erforderlichen Unterlagen ist zusätzlich zur NÖ Bauordnung 2014 zu berücksichtigen und ist auf die Anforderung für Aufzüge angepasst.

#### Zu Abs. 2:

Der Begriff der Vorprüfung hat sich im gegenständlichen Fachbereich (ausgehend von einer früheren EG Aufzüge-Richtlinie) seit Jahrzehnten eingebürgert und soll daher – trotz der anderen Bedeutung dieses Begriffes in § 20 der NÖ Bauordnung 2014 – im Bereich des Aufzugswesens beibehalten werden.

Für die gesamtfachliche Beurteilung durch die Inspektionsstelle sind auch allfällige (nach der NÖ BO 2014 bewilligungspflichtige) bautechnische Maßnahmen, die durch den Einbau eines Aufzuges notwendig sind, von Bedeutung.

### **Zu § 6 (Abnahmeprüfung, Anlagenbuch)**

Die Regelung der Abnahmeprüfung wird im Wesentlichen aus der bisherigen NÖ Aufzugsordnung 1995 übernommen und an die Anforderungen der HBV 2009 angepasst.

Nach diesen Anforderungen der HBV 2009 hat die Inspektionsstelle bei der Abnahmeprüfung anhand der Unterlagen und durch Augenschein insbesondere zu prüfen,

ob unter Bedachtnahme auf die bundesrechtlichen Regelungen über das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme für die betroffene Hebeanlage der Schutz von Personen, gegebenenfalls der von Haustieren oder Gütern bei der Inbetriebnahme und der bestimmungsgemäßen Benutzung der Hebeanlage nach dem Stand der Technik gegeben ist. Weiters ist zu prüfen, ob die Hebeanlage den – in der NÖ ATV 2016 näher geregelten – Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Schallschutzes, der Zugänglichkeit für Personen (gegebenenfalls einschließlich der Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität), der barrierefreien Ausführung, der Vorkehrungen für die Notbefreiung eingeschlossener Personen, der Festigkeit des Gebäudes bzw. Bauwerks und der Energieeffizienz entspricht und keine fremden Leitungen und Einrichtungen im Schacht vorhanden sind. Schließlich ist zu prüfen, ob die Konformitätserklärungen, die CE-Kennzeichnungen und die Betriebsanleitung einschließlich der Anweisungen über die Befreiung von Personen und gegebenenfalls das Gutachten und die Entscheidung der Behörde im Fall eines verminderten Schutzraums jenseits der Endstellungen des Fahrkorbs entsprechend den Regelungen über das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme vorliegen.

Damit stellt die Abnahmeprüfung eine wesentliche Ergänzung zu den Prüfungen des Montagebetriebs, Herstellers bzw. der notifizierten Stelle im Rahmen des Inverkehrbringens des Aufzugs bzw. der Hebeanlage nach den Richtlinien der EU dar, insbesondere deswegen, da sie die „Schnittstelle“ des Aufzugs zum Gebäude behandelt.

Bei den Prüfungen für das Inverkehrbringen von z.B. Personenaufzügen ist ausschließlich zu bewerten, ob der Aufzug die anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile erfüllt.

#### Zu Abs. 1:

So sind bereits der Inspektionsstelle nach § 12 (früher nur Aufzugsprüfer) alle maßgeblichen Unterlagen und Informationen, insbesondere auch im Zusammenhang mit einem erforderlichen Bauverfahren nach § 14 Z 1 oder 3 NÖ BO 2014, zur Verfügung zu stellen. Fehlen wesentliche Teile oder Angaben, so hat die Inspektionsstelle diese nachzufordern und müsste – falls eine entsprechende Prüfung und in der Folge ein Gutachten aufgrund mangelhafter Unterlagen nicht möglich ist – die Abnahmeprüfung ablehnen. Im behördlichen Verfahren sollte die Erteilung von Auflagen also nur mehr ausnahmsweise notwendig sein.

Zu Abs. 2 und 3:

Im Rahmen der Überprüfung wird nicht nur ein Befund aufgenommen, sondern umfasst diese auch eine fachliche Beurteilung bzw. Wertung durch den Prüfer, sodass im Sinn des Verwaltungsverfahrenrechtes ein Gutachten vorliegt.

Wenn Aufzugsanlagen ohne Triebwerksraum ausgeführt werden, könnte die Dokumentation oder Betriebsanleitung z.B. im Steuerschrank beim Aufzug aufbewahrt werden.

Zu Abs. 4:

Als geringfügige Abweichungen im Sinn dieser Bestimmung sind nur solche zu verstehen, die nicht das Ausmaß bzw. den Umfang einer bewilligungspflichtigen Maßnahme erreichen. In einem solchen Fall würde es sich nicht (mehr) um die Ausführung des bewilligten Vorhabens, sondern um ein Aliud handeln.

**Zu § 7 (Regelmäßige Überprüfung)**Zu Abs. 1:

Die Regelung der regelmäßigen Überprüfung wird im Wesentlichen aus der bisherigen NÖ Aufzugsordnung 1995 übernommen und adaptiert. Sie dient der Gewährleistung der Sicherheit ihrer Benützer sowie der beförderten Lasten. Die Länge der Zeiträume zwischen den Prüfungen soll wie bisher in der Durchführungsverordnung (NÖ Aufzugstechnikverordnung 2016) festgelegt werden.

Zu Abs. 2, 4 und 5:

Nach jahrzehntelanger Tradition kann angenommen werden, dass die Bestellung der Inspektionsstelle (wie bislang der Aufzugsprüfer) weiterhin jeweils im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung nach dem Einbau und auf unbestimmte Dauer erfolgen wird, sodass sich die Inspektionsstelle um die regelmäßige Überprüfung und die fristgerechte Behebung der hierbei allenfalls festgestellten Gebrechen kümmern wird und dass ein Einschreiten der Baubehörde (Behebungsauftrag nach § 34 Abs. 2 NÖ BO 2014 ) wie bisher nur im Falle der Unterlassung der fristgerechten Behebung eines bei einer Überprüfung festgestellten Mangels notwendig sein wird.

Zu Abs. 3:

Derartige Hilfskräfte können nötig sein, wenn Prüfaufgaben nur von mehreren Personen durchgeführt werden können (z.B. die mechanische Aktivierung der Fangeinrichtung durch den Prüfer und die entsprechende Befehls-gabe durch eine Hilfskraft) oder wenn die Prüfung spezielle Prüfeinrichtungen erfordert (z.B. ein Prüf- und Steuer-tableau, welches nur einer Wartungsfirma zur Verfügung steht).

#### Zu Abs. 7:

Um Konsenswiderigkeiten feststellen zu können, muss für die Baubehörde der notfalls durchsetzbare Zutritt zum Objekt gewährleistet sein.

### **Zu § 8 (Außerordentliche Überprüfung)**

Diese Bestimmungen erscheinen – analog § 5 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009, des Bundes – als Ergänzung der Regelung der regelmäßigen Überprüfung und der Aufzugssperre notwendig. Den Gegenstand der außerordentlichen Überprüfung soll jeweils die Baubehörde im Auftrag an die Inspektionsstelle bzw. den Aufzugsprüfer, welcher somit als beauftragter Sachverständiger im Sinn des § 7 Abs. 7 tätig wird, festlegen.

Erteilt die Baubehörde dem Aufzugsprüfer den Auftrag für eine außerordentliche Überprüfung, gilt für den Entgeltsanspruch § 53a AVG.

### **Zu § 9 (Sicherheitstechnische Prüfung, Maßnahmen)**

Der allgemeinen Intention zur Steigerung der Sicherheit von Aufzügen folgend sollen bereits bestehende Personenaufzüge innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend nach Maßgabe des jeweils vorhandenen Gefahrenpotentials möglichst rasch nach dem aktuellen Stand der Technik adaptiert werden. Hierdurch soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gegebenenfalls bestehende Aufzüge bei einer Beurteilung nach dem im Errichtungszeitpunkt gegebenen Stand der Technik zwar als mängelfrei zu bewerten sind, aufgrund des technischen Fortschritts dem aktuellen Stand der Technik aber nicht mehr entsprechen. Damit wird der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, Amtsblatt

Nr. L134 vom 20. Juni 1995, Seite 37, nachgekommen, welche bereits – bezüglich der Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen – durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV), BGBl. II Nr. 442/2005, mit 23. Dezember 2005 umgesetzt wurde. Diese Bestimmung wurde in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung, HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009) übernommen und soll aus harmonisierenden und damit auch verwaltungsökonomischen Gründen in der gleichen Form für Aufzüge im Zuständigkeitsbereich des Bundeslandes Niederösterreich umgesetzt werden. Diese Maßnahme wurde bereits in anderen Bundesländern aufgrund von schweren Unfällen in „alten“ Aufzügen vollzogen.

Es sollen bestehende Aufzüge innerhalb eines dem Alter des Aufzuges (abhängig vom Baujahr) angepassten Zeitraumes durch eine Prüfstelle für Aufzüge umfassend auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend nach Maßgabe des jeweils gegebenen Gefahrenpotentials in einer sicherheitstechnisch vertretbaren und wirtschaftlich zumutbaren Frist an den aktuellen Stand der Technik adaptiert werden.

Die sicherheitstechnische Prüfung soll für die der NÖ Aufzugsordnung 2016 unterliegenden Aufzugsanlagen im Bundesland NÖ gleichlautend wie im 3. Abschnitt der HBV 2009 durch eine „Prüfstelle für Aufzüge“ (s. § 18 HBV 2009) durchgeführt werden und wird das entsprechende Verfahren in der Durchführungsverordnung (§ 13 NÖ ATV 2016) in dieser Form geregelt. Diese Vorgangsweise hat sich hinsichtlich der Bestellung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) und der Qualifikation bei den gewerblichen Aufzügen bewährt. Zusätzlich ist durch diese Vorgangsweise indirekt auch der Zugang für Prüfstellen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sichergestellt.

In Anhang 3 zur HBV 2009 sind in der Liste der in Österreich zugelassenen Prüfstellen für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen derzeit folgende Stellen genannt:

- TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH – Geschäftsbereich Aufzugstechnik
- POTA-Prüf-Organisation Technischer Anlagen

In der HBV 2009 werden für die Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung und die Planung sowie die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen Fristen festge-

legt, auf die in der Durchführungsverordnung (NÖ ATV 2016) Bezug genommen wird. Diese Fristen wurden jedoch auf Grund der späteren Umsetzung in NÖ angepasst, um den Betreibern, den Prüfstellen und den Umbaufirmen eine angemessene Zeit für die Umsetzung zu geben.

In der Regel werden die zur Beseitigung vorhandener Gefährdungssituationen notwendigen Maßnahmen keine – nach § 5 bewilligungspflichtigen und schließlich einer Abnahmeprüfung nach § 6 zu unterziehenden – wesentlichen Änderungen der Aufzugsanlage darstellen, sondern in diesem Sinn „unwesentliche“ Änderungen zum Inhalt haben (s. dazu Tabelle 2 zur ÖNORM B 2454-2:2010).

Die bei der Sicherheitstechnischen Prüfung zu kontrollierenden Punkte (Prüfliste) sind in Tabelle 1 zur ÖNORM B 2454-1:2010 aufgelistet und umfassen beispielsweise Folgendes: Ersatz des Bremsbelagsmaterials, Einbau einer Schachtbeleuchtung, geeignete Abtrennung von Aufzügen in der Schachtgrube bei gemeinsam genutztem Schacht, Erneuerung der Schachttürverriegelungen, Einbau einer Schürze am Fahrkorb, ua.

In der neuen NÖ Aufzugsordnung 2016 soll auch die Einbindung der Inspektionsstelle in den Prozess der Verbesserung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen in gleicher Weise wie in der HBV 2009 erfolgen. Um auch hier den Verwaltungsaufwand der Behörde gering zu halten, soll diese nur bei Nichteinhaltung der Fristen und in strittigen Fällen miteinbezogen werden müssen.

## **§ 10 (Anlagenbetreuung)**

### Zu Abs. 1:

Nach wie vor erscheinen die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Vorsorge für die ehestmögliche Befreiung von Personen notwendig, die im Falle einer Betriebsstörung in einem Fahrkorb eingeschlossen werden. Ihre Einzelheiten sollen in der Durchführungsverordnung (NÖ Aufzugstechnikverordnung 2016) festgelegt werden.

Der Hebeanlagenwärter entspricht dem „Aufzugswärter“ nach § 9 der NÖ AUDV 1995. Trotz der Abschaffung auf Bundesebene wird dessen Beibehaltung in diesem Gesetz im Hinblick auf die unterschiedliche personelle Situation in gewerblichen Be-

triebsanlagen – wo eben fachlich geeignete Personen, die die Aufgaben des Hebeanlagenwärters übernehmen können, zur Verfügung stehen – und in Wohngebäuden für sinnvoll erachtet.

Zu Abs. 2:

Diese Pflichten treffen den Eigentümer, der sich hinsichtlich der Wartung eines geeigneten Wartungsunternehmens zu bedienen hat.

## **§ 11 (Außerbetriebnahme, Sperre)**

Zu Abs. 1:

Mit der Regelung der Außerbetriebnahme und der Sperre von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen wird dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen und wird sie daher aus der bisherigen NÖ Aufzugsordnung 1995 übernommen. Hinsichtlich der Vorsorge für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit des Aufzuges und für die ehestmögliche Befreiung allenfalls in einem Fahrkorb eingeschlossener Personen wird sie in Abs. 2 Z 4 ergänzt.

Zu Abs. 2:

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Absatz neu strukturiert; mit der eingefügten Ergänzung bezüglich § 9 Abs. 4 wird der Behörde die Sanktionsmöglichkeit auch im Falle der Nichterfüllung der Maßnahmen im Rahmen des Prozesses der Verbesserung der Sicherheit von vorhandenen Aufzügen eingeräumt.

Bei den Durchführungsbestimmungen zu § 10 handelt es sich um jene nach § 17 der NÖ ATV 2016.

## **§ 12 (Inspektionsstellen – Aufzugsprüfer, Inspektionsanstalten)**

Zu Abs. 1:

In Übereinstimmung mit der HBV 2009 sowie mit anderen Bundesländern sind als Inspektionsstellen sowohl physische (Aufzugsprüfer) als auch juristische Personen (Inspektionsanstalten) möglich.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Bestellung und die Ausbildungsanforderungen einschließlich der notwendigen praktischen Erfahrung haben den Voraussetzungen der HBV 2009 zu entsprechen.

Zu Abs. 4 und 7:

Das Verzeichnis hat allerdings nur die von der NÖ Landesregierung bestellten Aufzugsprüfer und Inspektionsanstalten zu enthalten, da nur hinsichtlich dieser der Anspruch auf Vollständigkeit des Verzeichnisses erfüllt werden kann. Die nunmehr vorgesehene Veröffentlichung im Internet gewährleistet überdies eine raschere Aktualisierung des Verzeichnisses. Für die von anderen Bundesländern bestellten Aufzugsprüfer könnte die Aktualität – insbesondere iZm allfälligen Widerrufen – nicht gewährleistet werden.

Die nach § 15 HBV 2009 auf Bundesebene einzurichtenden Inspektionsstellen sind vom Landeshauptmann zu bestellen und in ein Verzeichnis aufzunehmen, das zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt und umfasst sowohl Aufzugsprüfer (physische Personen) als auch Inspektionsanstalten für Hebeanlagen (juristische Personen).

Auf Grund des gleichen Anforderungsniveaus ist es aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll, dass diese im bestellten Umfang auch für Inspektionsstellen nach der NÖ Aufzugsordnung 2016 zum Einsatz kommen dürfen.

Die Unbefangenheit und Objektivität der Inspektionsstellen soll mit deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit gewährleistet werden.

Zu Abs. 5:

Schon bisher galt keine gesetzliche Tarifvorgabe, sondern wurde die Höhe des Entgelts dem freien Markt überlassen.

Zu Abs. 6:

Mit der – nicht zuletzt aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgten – Anerkennung der von den anderen Bundesländern ernannten Aufzugsprüfer bzw. Inspektionsstellen wird den rechtlich durchaus vergleichbaren Grundlagen in anderen landesrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Mit der erweiterten Regelung ist aber auch eine Gleichstellung aller Aufzugsprüfer bzw. Inspektionsstellen nach den bundesrechtlichen Vorschriften (§ 15 HBV 2009) – welchen die Regelungen in NÖ nachgebildet wurden – sichergestellt, wobei über diese indirekt auch die bundesrechtlich erfolgte Anerkennung von Fachkräften des EU-Auslandes als entsprechend

qualifizierte Inspektionsstellen mit umfasst ist. Für Personen des EU-Auslandes, die nur im Bereich des Bundeslandes NÖ tätig werden wollen, ihre Anerkennung der Berufsqualifikation bundesrechtlich also noch nicht geprüft wurde, gelten die Bestimmungen der §§ 13f.

Zu Abs. 8:

Die Regelung wird sprachlich modifiziert und werden gleichzeitig bislang fehlende Widerrufsgünde eingefügt.

### **§ 13 (Anerkennung von Berufsqualifikationen)**

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Die Richtlinie 2013/55/EU (Berufsanerkenntnis-Änderungs-Richtlinie), enthält die unionsrechtliche Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten (Art. 56) und die Vorgabe zur Einrichtung eines Vorwarnmechanismus (Art. 56a) bei Fällen der Untersagung der Berufsausübung bzw. von der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise durch Berufsangehörige.

Für den Landesbereich wird die unionsrechtliche Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten (Art. 56) durch § 18a des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, umgesetzt. Die unionsrechtliche Vorgabe zur Einrichtung eines Vorwarnmechanismus (Art. 56a) verpflichtet die Behörden der Mitgliedstaaten im Wesentlichen dazu, einander von den Fällen der Untersagung der Berufsausübung bzw. von der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise durch Berufsangehörige zu verständigen. Durch § 18b Abs. 1 NÖ EAP-G wird die für die Handhabung des Vorwarnmechanismus betreffend die Untersagung der Berufsausübung erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, schränkt diese jedoch auf die (materiengesetzlich) vorgesehenen Fälle ein.

Mit den gegenständlichen Regelungen wird nunmehr die behördliche Zuständigkeit für die Verwaltungszusammenarbeit und die Vollziehung des Vorwarnmechanismus für die betroffene Berufsgruppe des Aufzugsprüfers begründet.

#### **§ 14 (Partieller Berufszugang)**

In dieser Regelung werden weitere gesetzliche Maßnahmen zur erforderlichen Erfüllung der Umsetzungsverpflichtung – und zwar im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den partiellen Berufszugang – getroffen.

#### **§ 15 (Überwachungsbedürftige Hebeanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen)**

Damit ist klargestellt, dass die Bewilligungspflicht nach § 4 dieses Gesetzes auch für überwachungsbedürftige Hebeanlagen im gewerblichen Bereich gilt.

Die regelmäßige Überprüfung, die Betreuung, die Außerbetriebnahme und die Sperrung von Aufzügen in Gewerbebetrieben sowie die Verpflichtung zu deren Nachrüstung wird in den im Rahmen des Gewerbeverfahrens anzuwendenden Bestimmungen der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV-2009, geregelt. Die Ausnahme der Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, die als Betriebsanlagen gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen, von der Geltung der § 3 Abs. 5 und die §§ 7 bis 11 dieses Gesetzes dient der Vermeidung unnötiger Parallelverfahren, die zu widersprüchlichen Verfügungen führen könnten.

#### **§ 16 (Verwaltungsübertretungen)**

Durch die Festlegung von Verwaltungsübertretungen sollen Sanktionsmöglichkeiten für die Behörde geschaffen und somit die Einhaltung der vorgegebenen gesetzlichen Verpflichtungen gewährleistet werden.

Die Behördenzuständigkeit für die Durchführung der Strafverfahren liegt – wie bei den Verwaltungsübertretungen nach der NÖ Bauordnung 2014 – zunächst bei der Bezirksverwaltungsbehörde und ist dagegen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.

## **§ 17 (Behörden)**

### Zu Abs. 1:

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde ergibt sich aus Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG und ist als solcher zu bezeichnen.

### Zu Abs. 2 und 3:

Hier handelt es sich um begleitende Regelungen zu den Umsetzungsmaßnahmen von EU-Richtlinien in §§ 13 (Anerkennung von Berufsqualifikationen und partieller Berufszugang).

## **§ 18 (Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren)**

Die Verpflichtung zur Anführung der umgesetzten EU-Richtlinien sowie zum Hinweis auf das Informationsverfahren ergibt sich aus der zitierten Richtlinie, welche nicht nur die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens, sondern auch einen Hinweis in der Vorschrift, die ihr unterliegt, verlangt.

## **§ 19 (Sprachliche Gleichbehandlung)**

Entsprechend dem Gender Mainstreaming wurde die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter auch in der NÖ AO 2016 – und zwar (als Nebengesetz zu diesem) in gleicher Weise wie in der NÖ Bauordnung 2014 – verankert, wobei – im Sinn einer leichteren Lesbarkeit der Regelungsnormen – die Vorgangsweise, die auch in bundesrechtlichen Regelwerken sowie auch in anderen Landesgesetzen bereits gewählt wurde, übernommen wird.

## **§ 20 (Übergangsbestimmungen)**

### Zu Abs. 1:

Für anhängige Verfahren ist es nicht nur hinsichtlich der technischen Belange nicht zumutbar bzw. teilweise auch nicht möglich, ein Projekt an die neuen Regelungen anpassen zu müssen.

Zu Abs. 2:

Nach früheren – vergleichbaren – Regelungen erfolgten Bestellungen von mit vergleichbaren Aufgaben betrauten Personen sollen, ohne einen neuerlichen Rechtsakt notwendig werden zu lassen, weiterhin gelten.

**§ 21 (Schlussbestimmungen)**

Mit der Festlegung eines bestimmten Datums für das Inkrafttreten der Neufassung der NÖ AO 2016 kann gewährleistet werden, dass auch die zugehörige Durchführungsverordnung (NÖ ATV 2016) zum selben Zeitpunkt rechtswirksam wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Tillmann Fuchs, MBA  
Landesrat